

Sozialversicherungsausweis

Am 23. Juni 1989 hat der Deutsche Bundestag in 2. und 3. Lesung das Gesetz zur Einführung eines Sozialversicherungsausweises und zur Änderung anderer Sozialgesetze angenommen. Am 22. September 1989 wird der Bundesrat über den Gesetzentwurf beraten.

Das Gesetz sieht insbesondere folgende Maßnahmen vor:

- Grundsätzlich erhält jeder Beschäftigte einen Sozialversicherungsausweis, den sich der Arbeitgeber vor Beginn einer Beschäftigung vorlegen lassen muß. Der neue Sozialversicherungsausweis weist dieselben Daten auf wie bereits heute der im Versicherungsnachweisheft enthaltene Ausweis. Dieser gilt in der Übergangszeit – bis alle neuen Ausweise ausgegeben sind – weiter fort.
- Arbeitgeber werden zu einer Kontrollmeldung bei Beschäftigungsbeginn verpflichtet, wenn der Sozialversicherungsausweis nicht vorgelegt wird.
- Für bestimmte Wirtschaftszeige, in denen in der Vergangenheit festgestellt wurde, daß häufig Beschäftigungen ohne Beachtung der Sozial- und Steuergesetze und des Ausländerrechts ausgeübt wurden, wird eine Pflicht zur Mitführung des Sozialversicherungsausweises eingeführt (Bau-, Schausteller- und Gebäudereinigergewerbe sowie beim Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen). Für Beschäftigte in diesem Bereich wird der Ausweis mit einem Lichtbild versehen. Über die Pflicht zur Mitführung des Ausweises hat der Arbeitgeber den Beschäftigten zu belehren.
- Arbeitgeber haben diejenigen Arbeitnehmer, die einen Sozialversicherungsausweis mitführen müssen, bereits am ersten Tag ihrer Beschäftigung anzumelden. Es handelt sich um eine vereinfachte Sofortmeldung, die zusätzlich zur üblichen Anmeldung zu erfolgen hat.
- Zur besseren Bekämpfung des Leistungsmissbrauchs sollen die Arbeitsämter oder die Sozialämter den Sozialversicherungsausweis einziehen, wenn sie Leistungen an den betroffenen Arbeitnehmer zahlen.
- Zu Unrecht erbrachte Leistungen, die auf schuldhafter Unterlassung der Abgabe der Kontrollmeldung beruhen, können eine Erstattungspflicht des Arbeitgebers begründen.
- Geringfügige Beschäftigungsverhältnisse werden in das bestehende Meldeverfahren zur Sozialversicherung einbezogen.
- Die Kontrollrechte der zur Prüfung berechtigten Behörden werden erweitert. Der Bundesanstalt für Arbeit obliegt die Prüfung hinsichtlich der Pflicht des Beschäftigten zur Vorlage des Sozialversicherungsausweises, der Pflichten des Arbeitgebers zur Abgabe der Kontroll- und Sofortmeldungen sowie der Meldepflicht für geringfügig Beschäftigte; die Arbeitsämter sind dabei von den Krankenkassen, den Ausländerbehörden, den Finanzbehörden, den für die Bekämpfung von Schwarzarbeit zuständigen Landesbehörden, den Trägern der Unfallversicherung und den für den Arbeitsschutz zuständigen Behörden der Länder zu unterstützen. Die Krankenkassen und die Träger der Rentenversicherung kontrollieren im Rahmen der Beitragsüberwachung die Erstattung der Sofortmeldungen und der Meldung der geringfügig Beschäftigten.
- Verstöße gegen dieses Gesetz können bei Arbeitgebern mit Geldbußen bis zu 5.000,DM, bei Arbeitnehmern bis zu 1.000,- DM geahndet werden.

Das Gesetz soll in zwei Schritten in Kraft treten. Die melderechtlichen Vorschriften und die sonstigen Regelungen mit Ausnahme der Kontrollmeldungen sollen am 1. Januar 1990 in Kraft treten, die den Sozialversicherungsausweis betreffenden Teile am 1. Juli 1991.

